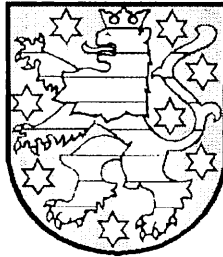


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



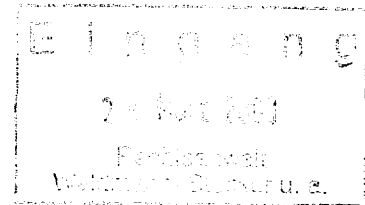
- 2. Senat -

2 ZKO 367/07

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 K 20075/03.Me



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. d. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. d. [REDACTED]

zu 1 bis 3 wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Antragsgegner

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockert u. a.,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den

Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Antragsteller

wegen

Asylrechts,

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht von Saldern

am 10. März 2009 **b e s c h l o s s e n** :

Die Berufung gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 2007 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen - 2 K 20075/03.Me - wird zugelassen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 2 KO 184/09 fortgeführt.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Auf den Antrag des Bundesbeauftragten, mit dem die Abweichung von der bisherigen Senatsrechtsprechung und zusätzlich die grundsätzliche Bedeutung der Streitsache geltend gemacht wird, ist die Berufung wegen - nachträglicher - Divergenz i. S. des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zu Tatsachenfeststellungen in der neueren Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 28. Februar 2008 - 2 KO 899/03 - hinsichtlich der Erreichbarkeit der Region der inländischen Fluchtalternative Berg-Karabach zuzulassen.

Zur nachrangig aufgeworfenen grundsätzlichen Tatsachenfrage,

"ob aus Aserbaidshan stammende (und im staatlich beherrschten Gebiet als verfolgt eingestufte) Personen für die Einreise nach Berg-Karabach zuvor die armenische Staatsangehörigkeit oder zumindest die Flüchtlingsanerkennung beantragen müssen bzw. ob ihnen anderweitige Möglichkeiten im nötigen Umfang eröffnet sind, Berg-Karabach zu erreichen",

waren im Antrag das Klärungsbedürfnis und die Klärungsfähigkeit hinreichend i. S. d. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargetan. Inzwischen weicht das angefochtene Urteil

insoweit vom Senatsurteil vom 28. Februar 2008 - 2 KO 899/03 - (Juris) ab, das nach der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27. Januar 2009 - 10 B 56.08 - rechtskräftig geworden ist. Der Senat hat in Ergänzung zur bisherigen Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urteil vom 18. Oktober 2005 - 2 KO 910/03 - juris) in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass Berg-Karabach als inländische Fluchtalternative für aserbaidische Asylbewerber armenischer Volkszugehörigkeit von Deutschland aus in zumutbarer Weise erreichbar ist. Die Annahme, es bedürfe zur Rückkehr nach Berg-Karabach etwa einer Asylantragstellung in Armenien habe sich nicht bestätigt; vor allem bestehe aber die Möglichkeit, über die armenische Botschaft in Berlin direkt Einreisepapiere (gegebenenfalls auch den notwendigen Passersatz) zu erhalten.

Liegt damit ein - nachträglich - von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichendes Urteil des Senats vor, war auf den ursprünglich gerechtfertigten Antrag wegen grundsätzlicher Bedeutung die Zulassung nunmehr wegen Divergenz nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG auszusprechen (st. Rspr., vgl. nur ThürOVG, Beschluss vom 30. Juli 1997 - 3 ZO 209/06 - Juris und Senatsbeschluss vom 18. Februar 2009 - 2 ZKO 263/07 -).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.